



Pädagogische
Hochschule Weingarten

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 06/2020

Pädagogische Hochschule Weingarten
17.06.2020

- Zweite Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 15.04.2020 vom 16.06.2020

Zweite Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 15.04.2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2, § 60 sowie § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl Nr. 6 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl Nr. 5 2018, S. 85) hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten durch Eilentscheid gemäß § 12 der Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 23.03.2007 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 15.04.2020 i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG am 16. Juni 2020 die nachfolgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) wird für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

1. In Abweichung von § 3 Abs. 5 Ziff. 2 ist für das Studium des Faches Sport der Nachweis über die Eignung für den gewählten Studiengang entsprechend der Eignungsfeststellungsverfahrenssatzung Sport der Pädagogischen Hochschule Weingarten nicht erforderlich.
2. Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass die Eignungsprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt absolviert und der Nachweis über die Eignung das Studium des Faches Sport zu dem von der Hochschule festgelegten Zeitpunkt vorgelegt wird.
3. Wird die Eignungsprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nicht erfolgreich absolviert, so

erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einmalig die Möglichkeit eines Fachwechsels in dem gewählten Studiengang zusätzlich zu der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelten Möglichkeit des Fachwechsels. Wird die Eignungsprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nicht angetreten, so erlischt die Zulassung, es sei denn, der Bewerber bzw. die Bewerberin hat den Nichtantritt zur Eignungsprüfung nicht zu vertreten.

Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der ZIO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
2. Diese Änderungssatzung gilt vorbehaltlich einer entsprechenden weiteren Satzungsänderung bis zum 30.09.2020.
3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Weingarten, 16. Juni 2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin